

Kinderwunsch bei Lesben: Risiken und Nebenwirkungen

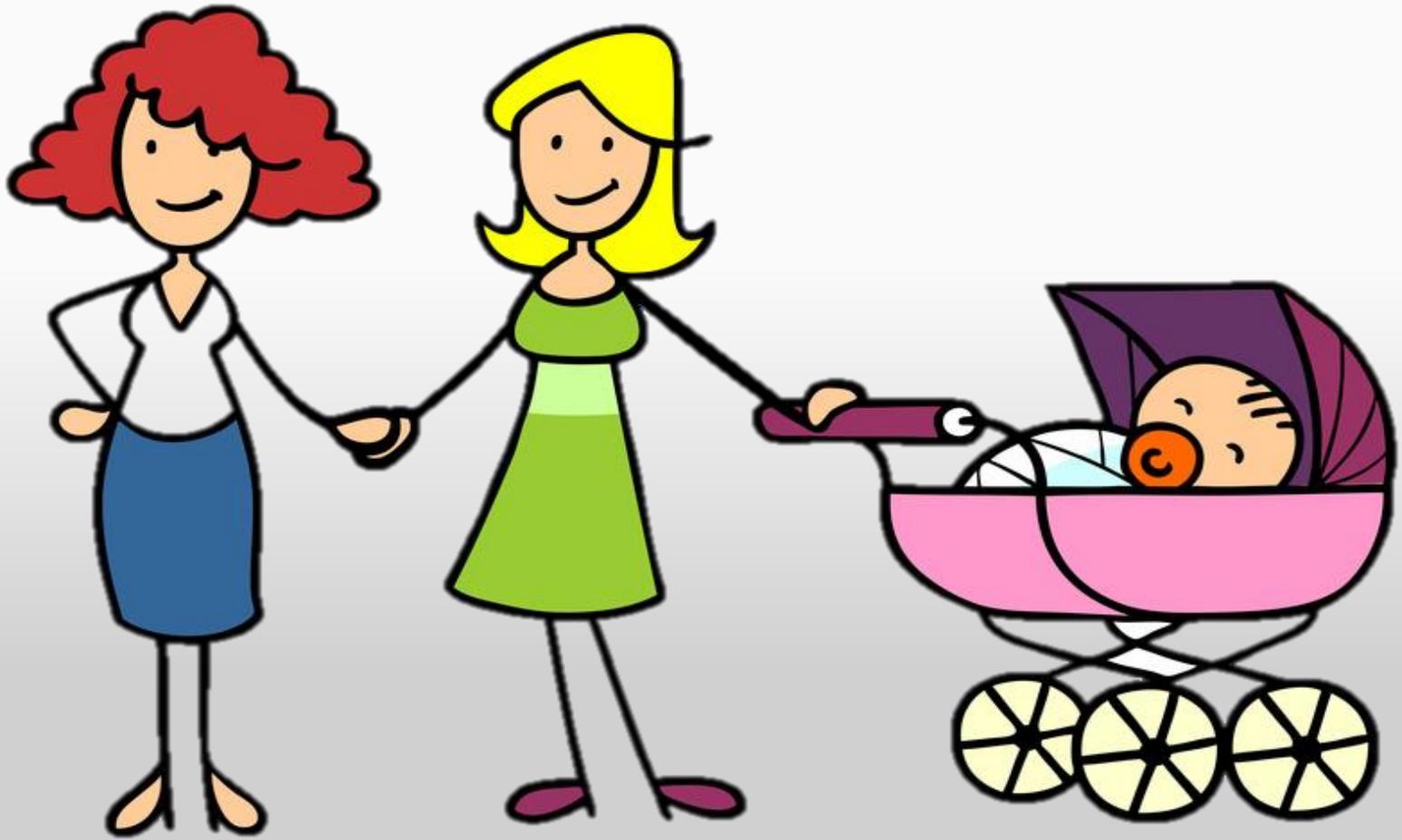
Bibliotalk vom 16. April 2019

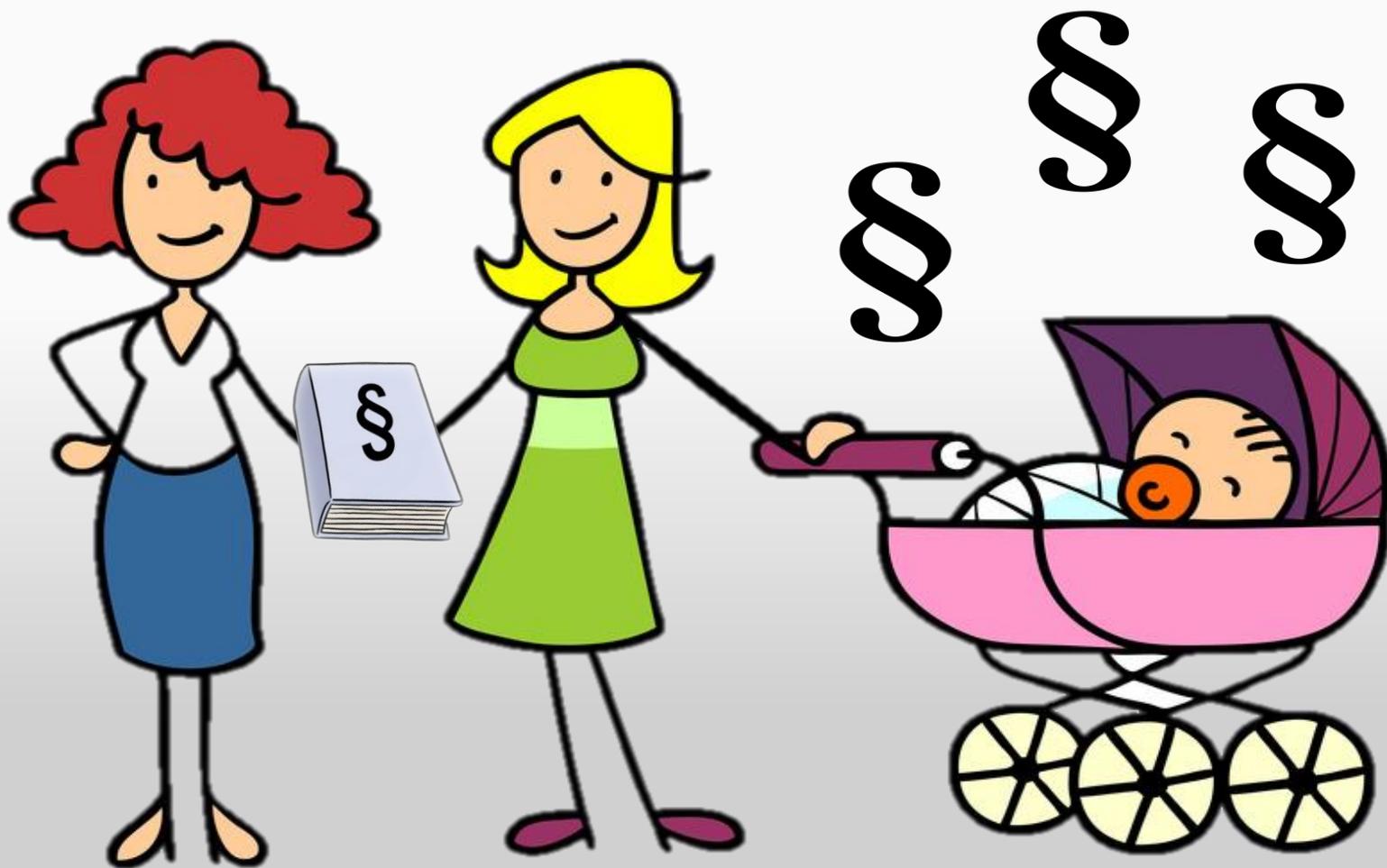
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich,

Input-Referat Rechtsanwältin Karin Hochl

Überblick

1. Kinderwunsch
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Entscheidungs- und Planungsphase
4. Nach der Geburt: «Vaterschaftsfeststellung» / KESB
5. Adoptionsverfahren
6. Empfehlungen Umsetzung Kinderwunsch
7. «Ehe für alle»: Zugang lesbischer Paare zur Samenspende (Minderheitsantrag)





Rechtliche Rahmenbedingungen

- Kinderwunsch
- Gleichgeschlechtliche Paare können sich nicht natürlich fortpflanzen
- Kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin (Art. 3 Abs. 2 Bst. a FMedG)
- Keine sog. «originäre Elternschaft»
- Geltendes Recht: Kind hat bei der Geburt eine Mutter und einen Vater und nicht zwei Mütter
- Stiefkindadoption für ggl. Paare seit 1. Januar 2018



Folgen fehlender «originärer Elternschaft»

- Ein-Elternschaft:
Kindesverhältnis nur zur gebärenden Mutter
- Co-Mutter hat keine Rechte
- Kindesverhältnis zur Co-Mutter erst durch Adoption
- Umweg über Stiefkindadoption:
 - 1 Jahr Wartezeit
 - gemeinsamer Haushalt
 - Alter
 - Gesundheit
 - Zustimmung des verzichtenden Elternteils

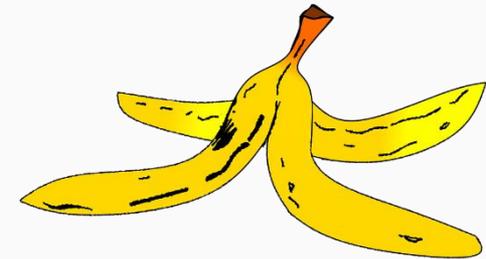


Rechtsnachteile infolge Ein-Elternschaft

Betroffene Rechtsbereiche:

- Namensrecht (Kind trägt unter Umständen einen «fremden» Namen)
- Keine elterliche Sorge der Co-Mutter
- Unterhalt, Erbrecht
- Steuerrecht
- Trennung der Eltern vor der Adoption
- Todesfall eines Elternteils vor der Adoption

Risiken und Stolperfallen im Verfahren



Nach der Geburt:

- Verfahren KESB: Vaterschaftsabklärung
 - Vaterschaftsanerkennung (Art. 260 Abs. 1 ZGB)?
 - Beistandschaft für das Kind zur Vaterschaftsfeststellung (Art. 308 Abs. 2 ZGB)?

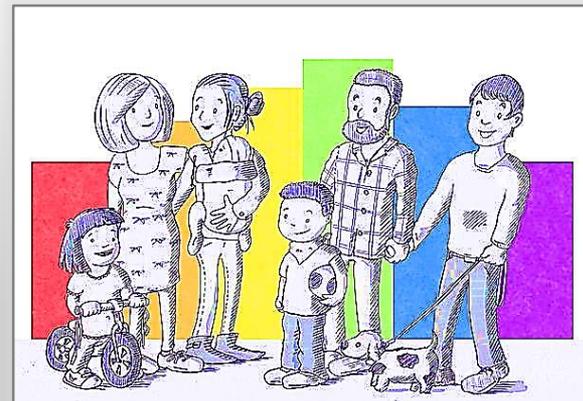
Adoption:

- «Lange Zeitdauer» zwischen Geburt und Adoption
- Strenge Adoptionsvoraussetzungen (Trennung, Tod, Alter)

Sorgfältige Planung

Gewünschte Familienform?

- Zwei-Elternschaft
→ Samenspende
- Mehrelternschaft
Kind hat 3 oder 4 soziale Eltern
Wer ist rechtlicher Elternteil?
Adoption durch Co-Mutter?



Auf welchem Weg wird der Kinderwunsch umgesetzt?

Künstliche Befruchtung im Ausland

- z.B. Österreich, Spanien Dänemark
- Offene oder anonyme Samenspende?
- Keine rechtliche Vaterschaft
- Kosten, Reiseaufwand, Stress

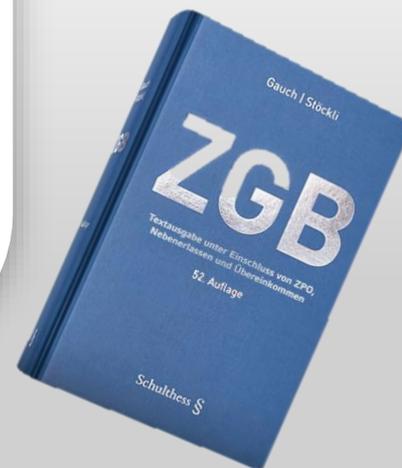


Private Samenspende

- Rechtlich nicht geregelt («Graubereich»)
- Zustimmung des Spenders im Adoptionsverfahren?
- Rechtsunsicherheit, uneinheitliche Praxis der Behörden



KESB Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden
im Kanton Zürich



Nach der Geburt: «Vaterschaftsabklärung» KESB



Bei fehlender Vaterschaftsanerkennung

- Brief der KESB an die gebärende Mutter, sich zu melden zwecks Klärung der Vaterschaft
- Kein besonderes Vorgehen im Fall von Regenbogenfamilien (vgl. Grundlagendokument AJB und KESB Juni 2017)
- Falls keine Vaterschaftsanerkennung → allenfalls Errichtung einer Beistandschaft für das Kind (Art. 308 Abs. 2 ZGB)

Nach der Geburt «Vaterschaftsabklärung» KESB

Künstliche Befruchtung im Ausland:

- Bestätigung der Klinik, dass Zeugung durch Samenspende (offen/anonym)
- KESB: Verzicht auf Beistandschaft und Vaterschaftsfeststellung



Bei privater Samenspende:

- Information an KESB über gleichgeschlechtliche Elternschaft und private Samenspende
- Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung?
- KESB: Verzicht auf Beistandschaft Vaterschaftsfeststellung (heute auch Stadt Zürich)

Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

- Anspruch des Kind seine genetische/biologische Abstammung zu erfahren (BV, EMRK, UN-KRK)
- Unterscheidung von rechtlicher Elternschaft (Vaterschaftsanerkennung)
- Ausländische Klinik: offene oder anonyme Samenspende (Österreich: offen; Spanien: anonym; Dänemark: beides)
- Private Samenspende: Kein offizielles Register, da kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin
- Behelfslösung: Hinterlegung der Spenderpersonalien bei Notar/Notarin (im Kt. ZH nicht möglich, da Amtsnotariat)

Adoptionsvoraussetzungen (Art. 264 ff. ZGB)

- Einjähriges Pflegeverhältnis
- Gemeinsamer Haushalt seit mindestens 3 Jahren
- Faktische Lebensgemeinschaft oder egP
- Adoptierender Elternteil: nicht älter als 45 Jahre, «zur Wahrung des Kindeswohls» sind Ausnahmen möglich
- Gesundheit des adoptierenden Elternteils
- Zustimmung des verzichtenden Elternteils



Adoptionsverfahren (Art. 268 ff. ZGB)

- Alle Voraussetzungen müssen bei Gesuchseinreichung erfüllt sein
- Einjähriges Pflegeverhältnis: Antrag kann frühestens 1 Jahr nach der Geburt (sofern 3-jährige Haushaltsdauer erfüllt) gestellt werden
- Gemeinsamer Haushalt muss bis zum Adoptionsentscheid fortbestehen
- Anhörung des Kindes (ab dem 6. Altersjahr)
- Zuständigkeit Stadt Zürich: KESB der Stadt Zürich
Übriger Kanton ZH: Zentrale Adoptionsbehörde AJB

Zustimmung verzichtender Elternteil zur Adoption



Art. 265a ZGB:

- «Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters» oder der Mutter des Kindes»
- Zustimmungserklärung frühestens 6 Wochen nach Geburt
- Braucht es eine Zustimmung nur bei anerkannter Vaterschaft (Zivilstandregister) oder muss auch ein privater Samenspender der Adoption zustimmen?
- Uneinheitliche Praxis in den Kantonen und im Kanton Zürich (Stadt Zürich)

Adoptionsverfahren: Zustimmung privater Samenspender

Praxis zahlreicher Kantone (z.B. BE, LU, AR, GL, SG):

- Zustimmung nur bei «anerkannter Vaterschaft», das heisst Eintragung im Zivilstandsregister
- Keine Zustimmung des privaten Samenspender, sofern nicht im Zivilstandsregister eingetragen und das Recht auf Kenntnis der Abstammung gewahrt ist

Praxis Deutschland:

- Nachweis, dass der «private Samenspender» über das Adoptionsverfahren informiert ist.

Adoptionsverfahren: Zustimmung privater Samenspendender

Praxis KESB Stadt Zürich:

- Verlangt Zustimmung des Samenspenders
- Hinterlegung der Spenderpersonalien genügt nach Meinung der KESB nicht
- Neu: KESB verlangt einen DNA-Test
- Gesetzliche Grundlage? Gleichbehandlungsgebot? Verhältnismässigkeit?



Praxis übrige KESBs Kanton Zürich:

- Noch unklar / uneinheitlich



Adoptionsverfahren: Zustimmung privater Samenspender

«DNA-Gutachten»

- Fehlende gesetzliche Grundlage
- Ungleichbehandlung mit heterosexuellen Paaren:
Vaterschaft des Ehemann und Vaterschaftsanerkennung
des ausserehelichen Vaters sind ohne DNA-Test möglich
- Fehlende Identität der verpflichteten Person (Mutter) und
der zur Leistung aufgeforderten Person (Samenspender)

Adoptionsverfahren: Zustimmung privater Samenspender

«Zustimmung privater Samenspender»

- Dilemma der Mütter
- Worst Case Szenario: Name des Spenders wird bekannt gegeben, die Adoption jedoch verweigert, z.B. wegen Trennung der Mütter. Wird der Spender dann zum Vater gemacht?
- **Lösungsansatz:** Zustimmung des «privaten Spenders» erst nach positivem Vorbescheid zur Adoption (Vereinbarung gemäss Austausch der KESB/Regenbogenfamilien vom 05.04.2019)

Adoptionsverfahren

Probleme des Adoptionsverfahrens

- Umfassende soziale Abklärungen → «invasives» Verfahren
- Fehlende Sensibilität der Behörden für die besondere Situation von Regenbogenfamilien: «Gewünschte originäre Familien». Adoptionsverfahren wird als ungerechtfertigter Eingriff in das Familienleben empfunden.
- Terminologie: Co-Mutter = «Stiefmutter», «Vater» anstatt «Samenspender»

Empfehlungen für die Umsetzung des Kinderwunsches

- Sorgfältige Planung und Vorbereitung
- Ev. Rechtsberatung
- Sich über die Praxis der Behörden an seinem Wohnsitz informieren
- Proaktive Information an die KESB/Adoptionsbehörde: Kommunikation der Familienverhältnisse
- Zustimmung des privaten Samenspenders zur Adoption so früh als möglich einholen (6 Wochen nach Geburt)
- Rechtliche Absicherung für die Zeit bis zur rechtskräftiger Adoption («Ein-Elternschaft»)

Empfehlungen für die Umsetzung des Kinderwunsches

«Package» zur Absicherung bis zur Adoption

- Schreiben an KESB:
Information über Familienkonstellation
→ Vermeidung Beistandschaft
- Elternvereinbarung
- Generalvollmacht zu Gunsten Co-Mutter
zur Vertretung des Kindes bis zur Adoption
- Testament / Vorsorgeauftrag
- Ev. Vermögensvertrag (bei eingetragener Partnerschaft)
- Ev. Namenänderungsgesuch



«Ehe für alle» all inclusive

Minderheitsantrag

Zugang zur Spermispende für lesbische Frauen:

- Originäre Elternschaft,
Umweg über die Adoption würde dann erspart bleiben
- Absicherung des Kindes von Geburt an

Vernehmlassung läuft bis 21. Juni 2019

Betroffene Personen: Vernehmlassung einreichen und sich für den Zugang zur Samenspende einsetzen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

